

## **TEIL B - TEXT**

1. Die geneigten Dächer sind mit roten bis braunen Dachpfannen zu decken (§ 9/4 BBauG).
2. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in roten bis braunen Ziegeln auszuführen (§ 9/4 BBauG).
3. Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig (§ 9/4 BBauG).
4. Es sind nur freistehende Einfamilienhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9/1/6 BBauG und § 4/4 BauNVO).